

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 5, 2 Abs. 1; BGB §§ 823 Ah, 1004

S i t t e n r i c h t e r

Ein zutreffender Pressebericht über Vorgänge aus dem Privatbereich einer Person kann durch ein ernstliches Interesse an einer Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Vorgänge (hier: Beitrag zu einer Frage von allgemeiner politischer Bedeutung) gerechtfertigt sein.

BGH, Urt. vom 5. Mai 1964 - VI ZR 64/63 - OLG München
LG München I

VI ZR 64/63

V e r k ü n d e t
am 5. Mai 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Zeitungsverlegers Dr. Hans K [REDACTED], P [REDACTED],
N [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Chefredakteur Josef M [REDACTED]-M [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED], Am D [REDACTED],
2. den Journalisten Otto von L [REDACTED], M [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],
3. den Verlag Henri N [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch
den Geschäftsführer, H [REDACTED], Pressehaus,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Ver-
handlung vom 5. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. von
Engels und der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer
und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 24. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Verleger der Tageszeitung "[REDACTED]" und war Herausgeber des inzwischen wieder eingegangenen Wochen-Magazins "[REDACTED]" sowie maßgebender Gesellschafter der [REDACTED] GmbH, in deren Verlag dieses Magazin erschien. Die Beklagte zu 3 verlegt die in Hamburg erscheinende Wochenzeitung "[REDACTED]". Am 6. Oktober 1961 wurde in Nr. 41 dieser Zeitung, in deren Impressum der Beklagte zu 1 als Chefredakteur genannt ist, unter der Überschrift "[REDACTED]" ein von dem Beklagten zu 2 verfaßter Artikel veröffentlicht. Dieser berichtete über die Hauptverhandlung, die damals vor dem Landgericht Passau in dem gegen den Kläger wegen Kuppelei eröffneten Strafverfahren begann, und befaßte sich in diesem Zusammenhang auch sonst mit dem Kläger. Nach dem Hinweis, der Prozeß finde Interesse auch über das [REDACTED] hinaus, weil sich der Kläger zuvor einen Ruf als "Moralist" dadurch erworben habe, daß er in der "[REDACTED]" und in "[REDACTED]" politische Gegner mit dem Vorwurf wirklicher oder angeblicher sittlicher Verfehlungen zu attackieren pflege, heißt es dann:

"Als die Anklageschrift verlesen worden war, bekannte der [REDACTED] Sittenapostel freimütig: "Ich nehme es mit der Moral nicht so genau". Der Mann, der anderen Ehebrüche vorgeworfen hatte, betrog über Jahre nicht nur seine eigene Frau, sondern seine feste Freundin (und Mutter einer gemeinsamen Tochter) in [REDACTED] und seine feste Freundin in [REDACTED] mit einer Person, die er selber als "schlecht beleumundet" bezeichnet."

In diesem Hinweis auf seine ehobrecherischen Beziehungen zu mehreren Frauen, der weit über eine objektive Prozeßbericht-erstattung hinausgegangen sei, erblickt der Kläger eine im ge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

geschäftlichen Wettbewerb begangene persönliche Herabsetzung, die ohne Rücksicht auf ihren Wahrheitsgehalt als unlauter bezeichnet werden müsse und für welche die Beklagten einzustehen hätten. Abgesehen davon greife der beanstandete Hinweis auch in seine Privatsphäre ein, an deren Unberührtheit er ein berechtigtes Interesse habe; denn seine Beziehungen zu Frauen seien allein Sache der Beteiligten und von ihnen unter Ausschluß der Öffentlichkeit auszumachen. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten möge unter Strafandrohung verboten werden,

in geschäftlichen Verkehr zu behaupten und zu verbreiten, der Kläger habe über Jahre nicht nur seine eigene Frau, sondern seine feste Freundin (und Mutter einer gemeinsamen Tochter) in [REDACTED] und seine feste Freundin in [REDACTED] mit einer anderen Person betrogen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben geltend gemacht, daß zwischen den Parteien kein Wettbewerb bestehe und daß der Artikel nur als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung veröffentlicht worden sei. Die damalige Hauptverhandlung gegen den Kläger habe sich als Gelegenheit geradezu angeboten, um zu den Methoden Stellung zu nehmen, die der Kläger in seiner eigenen publizistischen Tätigkeit bei der Auseinandersetzung mit politischen Gegnern anwende. Wer den vom Kläger gewählten Weg beschreite, obwohl ihn die eigene Lebensführung zu einem Auftreten als "Sittenapostel" keineswegs legitimiere, müsse es hinnehmen, daß ihm dieser Widerspruch vorgehalten werde. Es gehöre zu den Aufgaben der Presse, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, wer es denn eigentlich sei, der mit seinen Angriffen gegen politische Persönlichkeiten unter Hinweis auf behauptete sittliche Verfehlungen weite Beachtung gefunden habe. Da der sachliche Gehalt der angegriffenen Äußerung unbestritten und deren Form nicht zu beanstanden sei, stehe das Grundrecht der freien Meinungsäußerung dem beantragten Verbot entgegen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig (§ 546 Abs. 1 ZPO). Der Senat sieht es als glaubhaft an, daß es dem Kläger mit dem verfolgten Unterlassungsbegehren wesentlich um Abwendung vermögensrechtlicher Nachteile geht, denen er in seiner geschäftlichen Tätigkeit als Folge der Verbreitung der Behauptungen ausgesetzt sein kann. Die vermögensrechtliche Natur des Anspruches war daher zu bejahen. Der Streitwert ist mit 75.000 DM angenommen worden.

II. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht festgestellt, daß bei der Veröffentlichung des beanstandeten Artikels die Absicht fern gelegen habe, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, vielmehr habe man die Leserschaft der " " über einen Gegenstand allgemeinen Interesses unterrichten und damit zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen wollen. Angesichts dieser ohne Verfahrensvorstoß festgestellten Zielsetzung scheidet eine wettbewerbsrechtliche Grundlage für das Klagebegehren aus.

Bei der Prüfung unter dem Gesichtspunkt der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB i. Verb. mit Art. 1 und 2, Abs. 1 GG) verkennen die Vorinstanzen nicht, daß der auf die Beziehungen des Klägers zu mehreren Frauen und seine Familienverhältnisse eingehende Artikel zu beanstanden wäre, wenn nicht der Kläger selbst Anlaß gegeben hätte, diese Verhältnisse zu beleuchten. So war es aber. Der Kläger war in

der Öffentlichkeit bekannt geworden, weil er in der von ihm beherrschten Presse Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unter breitem Eingehen auf deren Frauenbekanntschaften und behauptete sittliche Verfehlungen angegriffen hatte. Im besonderen hatte der Kläger kurz vorher in seinem Wochen-Magazin " [REDACTED] " einen prominenten Politiker mehrerer Ehebrüche geziehen und den Brief einer angeblichen früheren Geliebten an diesen Politiker veröffentlicht. In dem hierauf gegen den Kläger angestrenzten Zivilrechtsstreit hatte dieser selbst für sich in Anspruch genommen, er habe mit seinen Veröffentlichungen befugtermaßen zur öffentlichen Meinungsbildung beigetragen. Damit hatte der Kläger eine Diskussion über die von ihm gewählten Methoden seines politischen Kampfes und seiner publizistischen Tätigkeit herausgefordert. Mit vollem Recht führt das Berufungsgericht aus, daß in dieser Auseinandersetzung über Probleme des politischen Kampfstils die Frage öffentlich gestellt und beantwortet werden dürfe, wer es denn eigentlich sei, der solche Maßstäbe stelle und sich als Sittenrichter über andere Gehör zu schaffen suche (vgl. auch BGHSt 12, 287, 294). Es gehört zum eigentlichen Thema dieser Auseinandersetzung, ob die weithin beachteten Angriffe von einer Person ausgehen, die seriös ist und der man es mindestens subjektiv zugute halten kann, daß es ihr ernstlich um die Anerkennung der proklamierten moralischen Anforderungen bei der Beurteilung von Politikern oder Journalisten geht. Solche Angriffe erscheinen in ihrem Gewicht in einem durchaus anderen Licht, wenn man weiß, daß es der Angreifer in seiner eigenen Lebensführung mit der Moral nicht eben genau nimmt und gerade das tut, was er gegenüber anderen öffentlich rügt. Auf einen solchen Widerspruch hinzuweisen, ist nicht nur das Recht des Angegriffenen, sondern, da es sich um eine Frage von allgemeinem politischen Interesse handelt, auch das Recht der Presse und jedes Bürgers, der mit seiner Stellungnahme zu diesem

Thema ernstlich zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen will. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision ist im vorliegenden Fall auch unter Abwägung der Beeinträchtigung der Persönlichkeitssphäre des Klägers ein Recht der Beklagten zur Aufklärung der Leserschaft zu bejahen (vgl. BVerfGE 7, 198, 212; BGHZ 31, 308, 313 - Burschenschaft -). Der Kläger kann für sich gegenüber der Öffentlichkeit nicht eine absolute Unantastbarkeit seines privaten Bereichs in Anspruch nehmen, nachdem er selbst in der geschehenen Art die Privatsphäre anderer zum Gegenstand einer Pressekampagne gemacht hat. Insoweit liegt der Fall durchaus anders als der von der Revision angezogene Fall BGHZ 39, 124, in dem die Privatsphäre einer Fernsehansagerin ohne einen anderen Anlaß als den der Klatschsucht und des Erwerbstrebens zum Gegenstand einer entstellenden und diffamierenden Reportage gemacht worden war. Da die in dem Artikel der " " behaupteten Tatsachen unbestritten sind und aus der Form ihrer Bekanntmachung eine Beleidigungsabsicht nicht zu entnehmen ist, kommt den Beklagten das Recht der freien Meinungsäußerung zugute (Art. 5 GG).

Entgegen der Auffassung der Revision wird die Rechtmäßigkeit des beanstandeten Artikels auch nicht dadurch infrage gestellt, daß der Kläger als Verleger ein Gewerbe betreibt und durch die Verbreitung der ihn bloßstellenden Tatsachen der Gefahr einer Minderung seiner gewerblichen Einkünfte ausgesetzt sein kann. Als Gewerbetreibender kann der Kläger in

einer Auseinandersetzung über eine Frage von allgemeinem öffentlichen Interesse keine Privilegierung gegenüber anderen Bürgern in Anspruch nehmen (vgl. auch BGHZ 36, 77, 81. - Waffenhandel -; Urt. Ib ZR 214/62 vom 10. Juli 1963 - - Blinkfuer - = NJW 1964, 29). Ein rechtswidriger Eingriff in sein gewerbliches Unternehmen liegt nicht vor.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner